

Tutorien im Besonderen Verwaltungsrecht WS 2017/2018

Polizeirecht – Fall 2

„Gefährderanschreiben“

Das saarländische Innenministerium wird von szenekundigen Beamten darüber informiert, dass saarländische Autonome sich im Rahmen der Proteste gegen den G7-Gipfel vom 02.–05.11.2017 an gewaltsamen Ausschreitungen in der Landeshauptstadt beteiligen wollen. Es rät den nachfolgenden Behörden Maßnahmen an, die saarländische Störer von der Teilnahme an diesen Aktionen abhalten sollen.

T ist auf Grund seines Verhaltens bei Demonstrationen gegen Castor-Transporte wegen Landfriedensbruch verurteilt worden und wird deshalb in der Kriminalakte bei der Polizeidirektion Großsaarweiler und in der Datei „Gewalttäter links“ beim Bundeskriminalamt erfasst. Am Abend des 05.08.2017 wurde T im Rahmen von Ausschreitungen bei Protesten gegen den Wirtschaftsgipfel in Großsaarweiler zum wiederholten Mal in Gewahrsam genommen, weil er eine Massenschlägerei angezettelt hatte. Deswegen ist er auch mittlerweile rechtskräftig u. a. wegen Körperverletzungsdelikten verurteilt worden. Dennoch möchte T in Zukunft an weiteren Demonstrationen teilnehmen.

Am 25.10.2017 bekommt T ein Schreiben der Ortspolizeibehörde Großsaarweiler

Sehr geehrter Herr T.,
der Polizei ist bekannt, dass Sie im Zusammenhang mit Demonstrationen bereits mehrmals durch gewalttätige und gewaltbereite Aktionen polizeilich in Erscheinung getreten sind, in Folge derer Sie unlängst auch schon rechtskräftig verurteilt wurden. Aufgrund dieser Fakten ist nicht auszuschließen, dass Sie auch in Zukunft an entsprechenden Aktionen teilnehmen werden. Insbesondere für den G7-Gipfel vom 02.–05.11.2017 rechnen wir erneut mit gewalttätigen Ausschreitungen. Um zu vermeiden, dass Sie sich in diesem Zusammenhang der Gefahr präventiver polizeilicher Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr aussetzen, legen wir Ihnen hiermit nahe, die oben genannte Veranstaltung nicht zu besuchen.

Eine Rechtsmittelbelehrung enthält das Schreiben nicht. Der Beamte, der das Schreiben verfasst, denkt, er müsse aufgrund einer Weisung des Ministeriums ein solches Anschreiben aufsetzen.

T überlegt kurz, nimmt dann aber verärgert davon Abstand in die Landeshauptstadt zu fahren und verbringt eine ruhige Woche in Großsauerweiler. Während dieser kommt er zu der Überzeugung, das Schreiben der Ortspolizeibehörde habe seine Rechte auf Meinungsäußerung und Versammlung beeinträchtigt. Deshalb erhebt er am 08.11.2017 beim Verwaltungsgericht Klage. Hat diese Klage Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitervermerk: Lösen Sie die aufgeworfenen Rechtsfragen gutachterlich, ggf. in Form eines Hilfsgutachtens.